

Abbau von unnötiger Bürokratie: Nachhaltigkeitsberichterstattung muss einfacher und schlanker werden

Hintergrund

Am 5. Januar 2023 ist die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) in Kraft getreten, die die Pflicht für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht regelt. Ziel der CSRD ist die Schaffung von transparenten und vergleichbaren Nachhaltigkeitsberichten. Im Vergleich zur bisherigen Regelung (in §§ 289b ff. HGB) erweitert sie sowohl den Anwendungsbereich als auch den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Die CSRD ist noch in nationales Recht umzusetzen, der Regierungsentwurf wurde im April vorgelegt.

In den erweiterten Anwendungsbereich fallen künftig alle Unternehmen, die im handelsrechtlichen Sinn groß sind. Dies betrifft bereits Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern (bislang lag die Grenze in Deutschland bei mehr als 500 Arbeitnehmern). Die Anwendungsgrenze wird also deutlich nach unten gesenkt. Da eine weitere Unterscheidung der Berichtspflichten nicht vorgesehen ist, bedeutet dies für die Praxis, dass die Berichtsanforderungen von großen international tätigen Unternehmen, die i.d.R. auch über entsprechende Mitarbeiterkapazitäten (mit Spezialwissen) zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten verfügen, bis hin zu kleineren ausschließlich regional tätigen Unternehmen mit nur 250 Mitarbeitern in Gänze erfüllt werden müssen.

Die Berichtspflicht umfasst zum einen europäische Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS), die den Inhalt der CSRD konkretisieren. Diese müssen als delegierte Verordnung der Europäischen Kommission ab 2024 angewendet werden. Die ESRS bestehen aktuell aus Set 1 mit den ersten 12 Standards, die sich auf insgesamt 284 schwer lesbare Seiten verteilen. Weitere branchenspezifische und KMU-Standards sollen später noch folgen. Schon jetzt ergeben sich aus den ESRS insgesamt weit über 1.100 qualitative und quantitative Datenpunkte, die zu bewerten und zu bearbeiten sind.

Des Weiteren fallen Unternehmen, die zu obiger Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, in den Anwendungsbereich von Art. 8 Taxonomieverordnung. Sie müssen daher zusätzlich offenlegen, in welchem Umfang ihre Unternehmenstätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Die Offenlegung erfolgt anhand von zu ermittelnden „grünen“ Kennzahlen, die jeweils zu erläutern sind. Die Ermittlung dieser Kennzahlen ist ebenfalls sehr komplex und stellt selbst sehr große Unternehmen vor enorme Herausforderungen.

Nicht kapitalmarktorientierte Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen sind von der gesetzlichen Pflicht, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, zwar selbst nicht erfasst. Sie werden in vielen Fällen jedoch von ihren Geschäftspartnern und Kunden aufgefordert, Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen – teilweise auch unterschiedliche. Dies führt zu einer enormen Belastung durch den „Trickle-Down-Effekt“. Der sog. VSME-Standard, der derzeit für diese nicht berichtspflichtigen Unternehmen entwickelt wird, ist nicht verbindlich, sondern bildet nur eine freiwillige Alternative zu den individuellen Fragebögen, die berichtspflichtige Unternehmen nutzen.

Vorschläge

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit jeher im Genossenschaftssektor verankert. Genossenschaften sind solide und langfristig angelegte Unternehmen. Sie fördern ihre Mitglieder und sind nicht an der Maximierung von Dividenden oder Kapitalinteressen orientiert. Dies führt zu den seriösen und bodenständigen Geschäftsmodellen von Genossenschaften. Auch aufgrund der im Genossenschaftsgesetz verankerten Mitgliederorientierung unterstützen die Genossenschaften die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ausdrücklich. Daher begrüßen wir auch ausdrücklich die Zielsetzung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung, die zum Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen soll. Dieses Ziel darf aber nicht durch bürokratischen Aufwand konterkariert werden.

Wir haben vor dem geschilderten Hintergrund nachfolgende Vorschläge:

- **Nachverhandeln von CSRD und ESRS:** mit dem Ziel, Inhalte zu vereinfachen und Datenpunkte der Nachhaltigkeitsberichterstattung drastisch zu reduzieren
- **Überarbeitung von Art. 8 Taxonomie-Verordnung:** mit dem Ziel, Komplexität zu verringern
- **Erhöhung der Größenkriterien für die Berichtspflicht auf 750 Arbeitnehmer** (mindestens aber auf die bisherigen 500 Arbeitnehmer)
- **Elektronische Formatvorgaben** (derzeit ESEF-Vorgabe in der CSRD) **streichen:** Mit Hilfe von KI ist es heute schon möglich, Berichte – unabhängig von ihrem Format – zu analysieren und auszuwerten.
- Gemäß Artikel 19a Abs. 6 der CSRD können handelsrechtlich große Institute, die ein kleines und nicht-komplexes Institut („**SNCI**“) i. S. v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR sind, Erleichterungen bei ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung in Form von vereinfachten Standards für SNCI nutzen. Leider gelten diese Erleichterungen aber derzeit nicht auf Konzernebene. D.h., dass bilanzrechtlich große SNCI, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, den vereinfachten SNCI-Standard nicht nutzen können, sondern nach Full-ESRS berichten müssen. Hier sollte die CSRD für diese kleinen und nicht-komplexen Institute auch unbedingt eine Erleichterungsmöglichkeit für die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung schaffen.
- **Wegfall von sektorspezifischen Standards / alternativ: Abwarten für mindestens 5 Jahre:** Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass man dann gezielt erkennen kann, ob und wo ggf. noch Lücken bestehen, um dann die notwendigen Informationen anhand eines echten Bedarfs zu ermitteln.
- **Der bislang nur freiwillig anzuwendende VSME-Standard sollte als Obergrenze verbindlich werden:** Berichtspflichtige Unternehmen sollten für ihre Informationsgewinnung bei nicht berichtspflichtigen Unternehmen verbindlich nur Auskünfte einholen dürfen, die in dem VSME-Standard geregelt sind.

Ansprechpartner: WP Dieter Gahlen, Besonderer Vertreter

Abt. Grundsatzfragen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-949
E. gahlen@dgrv.de

Über den DGRV

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.200 Genossenschaften mit ca. 990.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Stand: September 2024